



An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Zentrale Dienste
Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
e-mail: maria-christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: 2021-0.149.477
Ihre Nachricht vom: 03.03.2021
Unser Zeichen: 20/0-ZD/21

Datum: 08.03.2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das
COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Begutachtung

Stellungnahme der Bundesanstalt „Statistik Österreich“

Zu Geschäftszahl: 2021-0.149.477

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wie folgt
Stellung und regt folgende Ergänzung an:

Zu Artikel 1 Änderung des Epidemiegesetzes 1950:

Zu § 4a (Statistik-Register):

Absatz 5 lautet wie folgt:

„(5) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister, die Landeshauptmänner und Bezirksverwaltungsbehörden, die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und die Gesundheit Österreich GmbH sind berechtigt, die Daten im Register für die in Abs. 1 genannten Zwecke zu verarbeiten.“

In der statistischen Aufbereitung und wissenschaftlichen Erforschung u.a. der COVID-19 Krisensituation sollten alle Analysepotentiale vorliegender Daten unter Einhaltung strikter datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen genutzt werden.

Um die Erstellung weiterer wissenschaftlicher datenbasierender Evidenzen der österreichischen Bevölkerung in Bezug auf sozial-, erwerbs-, bildungs- und gesundheitsstatistische Merkmale zur Verbesserung der Bewältigung von Krisensituationen zu ermöglichen und einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge zu schaffen, hält die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ es für zielführend, die Übermittlung der dazu benötigten pseudonymisierten Daten des

Statistik-Registers gemäß § 4a des Epidemiegesetzes an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ im § 4a Abs. 5 des Epidemiegesetzes vorzusehen.

Der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ liegen entsprechend den §§ 15 und 26 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, die mit dem Pseudonym bPK-AS (bereichsspezifisches Personenkennzeichen Amtliche Statistik) pseudonymisierten statistischen Daten aus statistischen Erhebungen vor, die von der Bundesanstalt für die statistische Weiterverwendung herangezogen werden können.

Um dieses Analysepotential zu nutzen, sollten in Entsprechung des Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung und des § 7 des Datenschutzgesetzes unter Verwendung des verschlüsselten bPK-AS die pseudonymisierten Daten des Statistik-Registers vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an die Bundesanstalt übermittelt werden, damit weiterführende Statistiken unter Heranziehung von pseudonymisierten statistischen Daten, die der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ aus anderen statistischen Erhebungen vorliegen, erstellt und die statistischen Ergebnisse der Öffentlichkeit und in Form anonymisierter statistischer Einzeldatensätze der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden können.

Daher regt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ an, den Abs. 5 des § 4a (Statistik-Register) durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister stattet die Daten des Statistik-Registers mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS) aus und übermittelt der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf Anfrage binnen zwei Wochen für im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche und statistische Zwecke die mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS) versehenen Daten des Statistik-Registers.“.

Wie ersuchen um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin

(elektronisch gefertigt)